

## Vorlage Neue Führungsstruktur

### **Beilage 1: Entwurf Revision Kompetenzdelegation Volksschule**

Dieses Dokument enthält einen Auszug aus dem Kompetenzdelegationsreglement des Stadtrates. Auf den Seiten 2 bis 5 sind die für alle Abteilungen geltenden Bestimmungen zu den Kompetenzdelegationen zu finden, auf den Seiten 6 und 7 die Kompetenzregelungen für die Schule.

## Reglement

### **über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates sowie weiteren Kompetenzen**

---

Erlassen durch den Stadtrat am: 20. März 2013

Inkrafttreten: 1. April 2013

Stand: 1. Mai 2019 (überarbeitet und ergänzt infolge Fremdänderungen von Reglementen sowie Beschlüssen des Stadtrates)

## Reglement

über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates und weiteren Kompetenzen (Kompetenzdelegationsreglement)

vom 20. März 2013

---

Der Stadtrat der Stadt Brugg,

gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Stadtrates sowie weiteren Kompetenzen an die für die entsprechenden Aufgaben zuständigen Ressortverantwortlichen sowie an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

#### § 2

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezieht sich auf stadträtliche Entscheidungsbefugnisse gemäss Gemeindegesetzgebung und Gemeindeordnung sowie weiteren Kompetenzen.

<sup>2</sup> Dieses Reglement gilt nicht für die Delegation nach spezialgesetzlichen Bestimmungen an eigenständige Behörden und Kommissionen sowie von Strafkompetenzen, ausgenommen Ordnungsbussen.

### II. Materielle Bestimmungen

#### § 3

Delegationskriterien

<sup>1</sup> Der Stadtrat delegiert Entscheidungsbefugnisse nach folgenden Kriterien an die mit der entsprechenden Aufgabe betraute Stelle:

- Politische/strategische Tragweite
- Klare rechtliche Ausgangslage
- Häufigkeit der Geschäfte
- Finanzielle Aspekte
- Grösse des Ermessens
- Wirkungsdauer

#### § 4

Unterschriftenregelung	<p><sup>1</sup> Grundsätzlich gilt Einzelunterschrift.</p> <p><sup>2</sup> Einzelunterschriftsberechtigt sind Ressortverantwortliche und Abteilungsleitende.</p> <p><sup>3</sup> Die Abteilungsleitenden bezeichnen eine Stellvertretung, die bei ihrer Abwesenheit zur Unterschrift berechtigt ist.</p> <p><sup>4</sup> Geschäfte, für welche die Unterschrift zu zweien erforderlich ist, sind im Anhang entsprechend bezeichnet.</p>
------------------------	---

#### § 5

Weiterdelegation	<p><sup>1</sup> Die Abteilungsleitenden können eine an sie delegierte Entscheidungsbefugnis an Sachbearbeitende weiterdelegieren, wenn dies im Anhang vorgesehen ist. Diese Delegationen sind schriftlich festzuhalten.</p>
Verzicht auf Entscheidungsbefugnis	<p><sup>2</sup> Auf die Ausübung der delegierten Entscheidungsbefugnis kann verzichtet werden. In diesem Fall sind die Akten dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen.</p>

#### § 6

Information und Kontrolle	<p>Der Stadtrat ist gemäss den Weisungen im Anhang über die getroffenen Entscheide zu informieren.</p>
---------------------------	--

#### § 7

Kompetenzkonflikte	<p>Über Kompetenzkonflikte entscheidet der Stadtrat.</p>
--------------------	--

### III. Verfahrensbestimmungen

#### § 8

Allgemein

Die entscheidende Stelle hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

#### § 9

Hinweis

Nach gesetzlichen Bestimmungen anfechtbare Entscheide, d.h. Delegationen mit Verfügungscharakter, sind mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Hinweis

Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selbst.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft.

Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadtrat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig.“

#### § 10

Entscheid des Stadtrates

<sup>1</sup> Erklärt sich eine betroffene Person mit einem Entscheid nicht einverstanden, prüft der Stadtrat den Sachverhalt und entscheidet frei.

<sup>2</sup> Er kann den bestrittenen Entscheid ohne weitere Begründung bestätigen oder einen abweichenden Entscheid fällen. Stützt sich der Entscheid des Stadtrates auf zusätzliche Abklärungen oder Unterlagen, sind die Betroffenen vorgängig nochmals anzuhören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Stadtrates, die mit dem angefochtenen Entscheid befasst waren, müssen nicht in den Ausstand treten.

<sup>4</sup> Die Kosten für notwendige zusätzliche Gutachten und dergleichen werden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### § 11

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. April 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle zu ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf Reglementsstufe und Beschlüsse werden durch das Reglement ersetzt oder aufgehoben.

Brugg, 20. März 2013

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Daniel Moser

Der Stadtschreiber:

Yvonne Brescianini

# Kompetenzdelegationen

## Abteilung: Volksschule

Legende:

GSL Gesamtschulleitung

SL Schulleitung

LP Lehrpersonen

SVW Schulverwaltung

Der Gesamtstadtrat ist im Bereich Volksschule zuständig für:

<b>Kompetenz Stadtrat</b>
<b>Planung, Unterricht und Schulkultur</b>
Leitideen/Leitbilder
Organisationsstruktur und –grundsätze
Jahresziele und Jahresprogramm
Schulraumplanung
Festlegung Kompetenzhalbtage
Familienergänzende Angebote
Schulsozialarbeit
<b>Finanzen</b>
Zuweisungen in eine Sonderschule (ohne Heimplatzierung; § 73 Abs. 2 Schulgesetz, § 15 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen)
Zuweisung in eine anerkannte ausserkantonale Sonderschule (§ 32 Abs. 2 Betreuungsgesetz und § 16 Abs. 3 Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen; Zustimmung BKS)
Entscheide betreffend Schulgeldübernahme und Schulgelderhebung
<b>Personal</b>
Anstellung GSL, SL und SVW (ohne LP)
Auflösung der Anstellungsverhältnisse (§§ 10 Abs. 1, 11 und 12 GAL, inkl. Kündigung, Freistellung, fristlose Aufhebung und Aufhebung in gegenseitigem Einvernehmen)
In Bezug auf die GSL: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausstellen Arbeitszeugnis</li><li>- Formelle Abmahnung</li><li>- Bewilligung Ausübung Nebenbeschäftigung</li><li>- Ausübung öffentliches Amt</li><li>- Beurlaubung</li><li>- Anfordern eines ärztlichen Zeugnisses</li><li>- Anordnen einer vertrauensärztlichen Untersuchung</li></ul>

Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten
<b>Disziplinarscheide</b>
Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr (Antrag ans BKS gemäss § 38d Abs. 1 Schulgesetz)
<b>Strafentscheide (§§ 36a und 37 Schulgesetz)</b>
Mahnung der Eltern aufgrund von Schulversäumnissen von Schülerinnen und Schülern
Mahnung der Eltern bei Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht von Eltern
Sprechung eines Bussentscheids und von Amtes wegen Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (Wiederholungsfall)

Der Ressortleiter Bildung ist zuständig für:

<b>Kompetenz Ressortleitung Bildung</b>
<b>Personal</b>
Führung Gesamtschulleitung
Konflikt GSL – SL
Durchführung einer Sitzung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs, sofern Schülerinnen und Schüler sowie Eltern mit einem Entscheid nicht einverstanden sind, der in die Kompetenz des Stadtrats fallen.

Die übrigen Entscheide im Bereich Volksschule delegiert der Stadtrat an den Gesamtschulleiter, der diese in dem für die Schule gültigen Funktionendiagramm weiterdelegieren kann.

Der Gesamtschulleiter ist zudem zum Abschluss von privatrechtlichen Arbeitsverträgen (nach OR gem. Vorgaben Stadtrat) für die Leitung von Tagesstrukturen, Fachpersonen Schwimmunterricht Primarschule, Schwimmassistenten Oberstufen, Hausaufgabenbetreuung und Fachpersonen Schulzahnprophylaxe befugt.